

Thomas Meysen

Kinder- und Jugendhilfe und Schnittstellen: wenn das Recht Kinder, Jugendliche und ihre Familien (auf)teilt

1 Kinder- und Jugendhilfe an den Schnittstellen

Die aktuelle Regierungskoalition hat das Ziel ausgegeben, die Kinder- und Jugendhilfe zu reformieren. Durch einen Abbau von Schnittstellenproblemen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Hilfesystemen will sie frühe, schnelle und unbürokratische Hilfezugänge erreichen.¹ Doch welche Schnittstellen sind gemeint? Im Koalitionsvertrag ausdrücklich benannt sind diejenigen zum Gesundheitssystem bei Frühen Hilfen² und bei der Hilfe für junge Menschen mit Behinderungen. Mit Hilfe einer „starken Jugendhilfe“ sollen Jugendliche beim Übergang von der Ausbildung in den Beruf besser unterstützt werden.³ Die Kinder- und Jugendhilfe bewegt sich an zahlreichen weiteren Schnittstellen und auch an diesen ist keinesfalls ein Mangel an Problemen zu beklagen.

Das Zutrauen in die spezifischen Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe sowie ihre Leistungsfähigkeit scheint in den angrenzenden Systemen groß. Wollen sie politische Zielsetzungen verwirklichen, brauchen sie die Kinder- und Jugendhilfe und planen fest mit ihr. Das macht Sinn, hat aber auch Grenzen, was an folgenden beispielhaft herausgegriffenen Schnittstellenproblemen herausgearbeitet werden soll:

- Junge Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung fallen in die vorrangige Zuständigkeit der Sozialhilfeträger. Sind sie nicht behindert oder haben eine seelische Behinderung, sind die Jugendhilfeträger vorrangig zuständig (§ 10 Abs. 4 SGB VIII). Dies führt zu multiplen Abgrenzungsfragen und Streitigkeiten, weshalb die Bundesregierung in der letzten Legislaturperiode eine Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, gleich ob mit oder ohne Behinderung, gefordert hat.⁴
- Die Länder forcieren eine integrierte Beschulung von jungen Menschen mit Behinderung. Da die Schulverwaltungen zur Verwirklichung dieses Ziels häufig weder die Vorgaben und personelle Ausstattung für die Klassengrößen noch die sonstigen Rahmenbedingungen für Betreuung ändern, ist die Kinder- und Jugendhilfe in einer Vielzahl der Fälle gefragt, durch eine Schulbegleitung den Besuch der Regelschule zu ermöglichen.⁵
- Eltern mit Behinderung brauchen bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder häufig Unterstützung. Das für sie zuständige System der Eingliederungshilfe nach SGB XII sieht spezielle er-

1 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, Wachstum. Bildung. Zusammenhalt, 2009, Zeilen 3168 ff.

2 Siehe auch Koalitionsvertrag (Anm. 1), Zeilen 3065 ff.

3 Koalitionsvertrag (Anm. 1), Zeilen 3137 ff.

4 Stellungnahme der Bundesregierung zum 13. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drucks. 16/12860, S. 14 ff.

5 Ausdrücklich zu den politischen und fiskalischen Implikationen OVG Rheinland-Pfalz 24.09.2004, 12 B 11686/04 = JAmt 2004, S. 492; 16.07.2004, 12 A 10701/04 = JAmt 2004, S. 432.

möglichende Leistungen zur Stärkung und Stützung der Elternkompetenz nicht vor. Die Eltern werden auf die Kinder- und Jugendhilfe verwiesen.⁶

- Die Arbeitsverwaltung bietet für Jugendliche beim Übergang in die Verselbstständigung vor allen Dingen standardisierte Programme und Angebote. Für besonders belastete, bspw. psychisch kranke Jugendliche, geraten die Pflichten des SGB II zur Annahme von Arbeitsgelegenheiten, die starren Bewerbungspflichten sowie die wenig flexiblen Reaktionen auf Pflichtverletzungen leicht in Widerspruch zu den Bedürfnissen der jungen Menschen nach einem individualisierten Eingehen auf den spezifischen Bedarf des Einzelnen. Der Ruf nach mehr Kinder- und Jugendhilfe wird laut.⁷
- Das mit dem FamFG⁸ reformierte Familienverfahrenrecht gibt insbesondere in Trennungs- und Scheidungskonflikten die Leitlinie aus, auf Einvernehmen hinzuwirken (§ 36 Abs. 1 Satz 2, § 156 FamFG). Zentrale Unterstützung erhalten die Familiengerichte mangels eigener Strukturen hierbei durch die Beratungsdienste der Kinder- und Jugendhilfe. Ein quantitativer Ausbau steht an.⁹
- Die Verwirklichung des Ziels im Jugendstrafrecht, erneuten Straftaten entgegenzuwirken, soll sich vorrangig am Erziehungsgedanken ausrichten (§ 2 Abs. 1 JGG). Als strafrechtliche Reaktion sind Weisungen zur Inanspruchnahme einer so genannten „Neuen Ambulanten Maßnahme (NAM)“ daher häufig vorzugswürdig. Die Jugendgerichtsbarkeit hält solche nicht vor und bedient sich der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.¹⁰

Mit seiner Auffangfunktion an den Schnittstellen erhält die Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe, dann einzuspringen, wenn andere Systeme an ihre Grenzen stoßen. Wie könnte hier der Auftrag zum „Abbau von Schnittstellen“ umgesetzt werden, den der Koalitionsvertrag Bundesregierung und Regierungskoalition im Bundestag für die 17. Legislaturperiode mit auf den Weg gegeben hat? Mehrere Szenarien sind denkbar. Neben einer Verschiebung der Grenzen der Systeme könnten die Schnittstellen trennschärfer konturiert werden oder im Einzelfall durch eine Allzuständigkeit vielleicht sogar abgeschafft werden. Und über allem stehen die entscheidenden Fragen: An welchen Leitbildern soll sich der Gesetzgeber dabei orientieren? Wie soll er mit den Adressat/inn/en der Sozialleistungen und sonstigen staatlichen Maßnahmen an den Schnittstellen umgehen?

2 Schnittstellen zu anderen Systemen

2.1 Ein systemischer Einstieg

Im Sozialstaat beinhaltet das Wachen der staatlichen Gemeinschaft über die Pflege und Erziehung durch die Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) mehr als nur die kontrollierende, polizeiliche Gefah-

6 BVerwG 22.10.2009, 5 C 19.09 = FamRZ 2010, S. 464 = NVwZ-RR 2010, S. 231 = JAmt 2010, S. 154 m. Anm. *Stähler*; BSG 24.03.2009, B 8 SO 29/07 R = BSGE 103, 39 = JAmt 2009, S. 623 = NVwZ-RR 2010, S. 67 = FEVS 61, S. 114.

7 Vgl. u.a. *Claus*, Forum Erziehungshilfen 2008, S. 249; *Bennowitz*, ArchWissPraxSozArb S. 2008, 70, 74; *Hofmann*, BIWP 2007, S. 186; *Schruth*, ZKJ 2006, S. 137; *ders.*, ZfJ 2005, S. 223.

8 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008, BGBl. I, S. 2586 ff.

9 *Balloff/Stötzel/Meysen*, in: Meysen (Hrsg.), FamFG, 2009, Abschnitt A. Rn. 130.

10 DVJJ, Positionspapier: Zukunft schaffen! Perspektiven für straffällig gewordene junge Menschen durch ambulante Maßnahmen, JAmt 2009, S. 490 = ZJJ 2008, S. 405.

renabwehr. Erklärt die Verfassung, dass eine Unterbringung von Kindern außerhalb der Familie gegen den Willen der Eltern ultima ratio staatlicher Eingriffe ist (Art. 6 Abs. 3 GG), kommt den Sozialleistungsträgern eine ermöglichende, aktivierende Rolle zu. Aufgabe des Sozialstaats ist, Eltern bei ihrem natürlichen Recht und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu beraten und zu unterstützen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII).

Das Verhältnis zwischen Eltern und Jugendamt als Sozialleistungsträger ist dabei keine Dyade, sondern die Kinder und Jugendlichen machen es zur Triade. Leistungen nach dem SGB VIII sind in jedem Fall drittützig, sie unterstützen die Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben und sie adressieren – direkt oder zumindest mittelbar – gleichzeitig die Kinder und Jugendlichen. Diese können sich Pflege und Erziehung, die nicht in ausreichendem Maße bei ihnen ankommt, nicht im Wege der Selbsthilfe beschaffen. Die hypothetische Möglichkeit, dass Eltern sich selbst helfen können, verbessert die Situation der Kinder per se nicht. Der Staat kann die Kinder jedenfalls nicht auf die Selbsthilfemöglichkeit der Eltern verweisen.¹¹

Im Kinder- und Jugendhilferecht gilt daher kein allgemeiner Vorrang der Selbsthilfe, wie etwa im Sozialhilferecht (§ 2 Abs. 1 SGB XII). Er erfährt eine Modifizierung. Zwar werden die elterlichen Pflichten von den Leistungen nach dem SGB VIII nicht berührt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Liegen aber Hilfebedürftigkeit oder andere Anspruchsvoraussetzungen vor, sind Leistungen zu gewähren. Der vorherige Einsatz von Einkommen oder Vermögen ist keine Leistungsvoraussetzung, sondern es kann allenfalls in der Folge ein Kostenbeitrag erhoben werden (§ 10 Abs. 2, § 91 Abs. 5 SGB VIII: „bedingter Nachrang“).¹²

Aus dem Verhältnis zwischen Eltern, Kind und Jugendamt wird auch das Vorrang-Nachrang-Verhältnis zu anderen Sozialleistungsträgern deutlich. Brauchen Eltern bei der Erfüllung ihrer elterlichen Pflichten (§ 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB) Unterstützung, springt die Kinder- und Jugendhilfe ein. Sind andere Systeme in einer vorrangigen Leistungspflicht (§ 10 SGB VIII) und stoßen die Beteiligten aus den Familiensystemen bei den anderen Systemen auf Grenzen bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse, so ist Kinder- und Jugendhilfe auch als „Bürge“ für den Ausfall anderer Sicherungssysteme gefragt, um den (ergänzenden) Hilfebedarf zu decken.

2.2 Eingliederungshilfe für – einige – junge Menschen mit Behinderung

2.2.1 Sozialrechtliche Segregation von Kindern und Jugendlichen

Das deutsche Sozialleistungssystem hat einen trennenden, exkludierenden, statt eines inklusiven Ansatzes zum Umgang mit jungen Menschen und ihren Familien gewählt. Kinder und Jugendliche werden nicht inklusiv als Gruppe angesehen, sondern einzelne werden bei bestimmten Ursachen für die Behinderung exkludiert. Haben Kinder oder Jugendliche keine oder eine (drohende) seelische Behinderung, ist die Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII, haben sie eine geistige und/oder körperliche Behinderung, ist die Sozialhilfe nach SGB XII vorrangig zuständig (§ 10 Abs. 4 SGB VIII).

¹¹ Schwengers, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, 2007, S. 120 ff.

¹² Wiesner, in: ders., SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 10 Rn. 15 f.; Meysen, in: Münder et al., FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009, § 10 Rn. 5.

In der Praxis führt diese Spaltung zu unzähligen Zuständigkeitsstreitigkeiten. Für behinderte Kinder in Pflegefamilien wollen die Sozialhilfeträger nicht zuständig sein¹³ und seitdem das Gesetz die Familienpflege ausdrücklich als Leistung aufgenommen hat,¹⁴ verweisen örtliche und überörtliche Sozialhilfeträger auf die Zuständigkeit des jeweils anderen.¹⁵ Ist ein Kind oder Jugendlicher geistig und/oder körperlich behindert und sieht der Sozialhilfeträger den Grund für eine Heimunterbringung (überwiegend) in Erziehungsproblemen der Eltern, dann lehnt er die Zuständigkeit ab, obwohl in der Einrichtung unbestritten Eingliederungshilfe erbracht wird.¹⁶ Bei Mehrfachbehinderung verweisen einige Sozialhilfeträger nach wie vor mit der Begründung auf das SGB VIII, der Schwerpunkt liege bei der seelischen Behinderung, obwohl das BVerwG¹⁷ bereits vor über zehn Jahren bei einer Überschneidung stets Leistungen nach SGB XII (bzw. BSHG) für vorrangig erklärt hat und die Rechtsprechung dem uneingeschränkt gefolgt ist.¹⁸

2.2.2 Große Lösung

Die Ausgrenzung der Kinder und Jugendlichen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung in ein anderes Sozialleistungssystem hilft niemandem, schon gar nicht den jungen Menschen und ihren Familien. In Zeiten dauerhaft angespannter öffentlicher Haushalte provozieren Schnittstellen zwischen Sozialleistungsträgern negative Kompetenzkonflikte. Keiner gewährt Leistungen, wenn der jeweils andere zuständig sein könnte. Diese geteilte Zuständigkeit und damit Kostenverantwortung ist überflüssig und könnte auf lange Sicht ersatzlos abgeschafft werden.

Seit langem ist daher die so genannte „große Lösung“ in der Diskussion, mit der alle Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien unter die Ägide der Kinder- und Jugendhilfe eingeordnet werden, gleich ob und wie sie behindert sind.¹⁹ Auch die Bundesregierung der letzten Legislaturperiode hat deutliche Worte gefunden, hat betont, dass sich im Kindes- und Jugendalter erzieherische und behinderungsspezifische Bedarfe vermischen, einer Verlagerung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung in die Kinder- und Jugendhilfe und damit einer Zuordnung aller jungen Menschen zu einem Leistungssystem das Wort geredet.²⁰

13 BVerwG 02.03.2006, 5 C 15.05 = JAmt 2006, S. 407 = FEVS 58, S. 100 = NVwZ 2006, S. 939 = Sozialrecht aktuell 2006, S. 182; BayVGH 13.04.2005, 12 B 01.2064 = JAmt 2005, S. 373 = FEVS 56, S. 498; *Küfner*, JAmt 2007, S. 8; *Schindler*, JAmt 2005, S. 375; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2005, S. 131; JAmt 2002, S. 457; JAmt 2001, S. 119.

14 Einfügung eines § 54 Abs. 3 SGB XII durch das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30. Juli 2009, BGBl. I, S. 2495, in Kraft seit 5. August 2009; hierzu *Eschelbach/Schönecker*, JAmt 2010, S. 1; zur Gesetzesbegründung siehe BT-Drucks. 16/13417.

15 Siehe z.B. Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 13/2009 vom 14.12.2009.

16 Hierzu HessLSG 18.02.2008, L 9 SO 44/07 = JAmt 2009, S. 615; LSG NW 30.07.2007, L 20 SO 15/06 = JAmt 2007, S. 610; SG Marburg 23.02.2007, S 9 SO 42/05 = JAmt 2007, S. 265; VG Göttingen 04.10.2007, 2 A 563/05 = EuG 2008, S. 169; OVG NW 27.05.2005, 12 A 1142/05 = JAmt 2006, S. 100; 30.04.2004, 12 B 308/04 = EuG 2005, S. 317; *Dillmann/Dannat*, ZfF 2009, S. 25, 28; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2008, S. 200; JAmt 2004, S. 309; JAmt 2004, S. 234.

17 23.09.1999, 5 C 26.98 = BVerwGE 109, 325 = FEVS 51, S. 337 = ZfJ 2000, S. 191 = NDV-RD 2000, S. 65 = NJW 2000, S. 1688.

18 BayVGH 05.06.2007, 12 BV 05.218 = JAmt 2007, S. 433; 09.06.2005, 12 BV 02.969 = JAmt 006, S. 316 = FEVS 57, S. 78; 24.04.2001, 12 CE 00.1337 = FEVS 52, S. 471; VG Gelsenkirchen 27.02.2007, 19 K 4403/04 = JAmt 2007, S. 491; VG Oldenburg 16.04.2007, 13 B 152/07 = JAmt 2007, S. 262; VG Saarlouis 02.05.2007, 10 K 52/05 = JAmt 2007, S. 435; 23.11.2005, 10 K 49/05 = EuG 2006, 421; SG Aachen 08.05.2007, S 20 SO 2/07 = JAmt 2007, S. 441; SG Karlsruhe 18.09.2007, S 4 SO 4036/07 = EuG 2008, S. 185.

19 Vgl. etwa *Dillmann/Dannat*, ZfF 2009, S. 25, 32 f.; *Schwengers*, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, 2007, S. 338 ff.; *Humme*, UJ 2005, S. 402; *Wiesner*, ZfJ 2001, S. 281, 285; BMFSFJ 2002, 11. KJB.

20 Stellungnahme der Bundesregierung zum 13. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drucks. 16/12860, S. 14 f.

Unterstützt werden die Forderungen von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK).²¹ Sie verweist dabei auch auf die Übereinstimmung der „großen Lösung“ mit der konsequenten Inklusionsperspektive der UN-Behindertenrechtskonvention, die am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist.²² Danach sind Kinder und Jugendliche mit Behinderung „in erster Linie“ als Kinder und Jugendliche zu betrachten und erst „in zweiter Linie“ als behindert.²³

Diese Hierarchisierung der Zuordnung macht bei Kindern und Jugendlichen auch Sinn. Für die jungen Menschen und die Befriedigung ihres Hilfebedarfs erscheint die aktuelle gesetzliche Trennlinie zwischen Nichtbehinderung und Behinderung oft künstlich und zufällig. Beispielsweise ist die Sozialhilfe zuständig bei einem IQ von 69 (geistig behindert), die Kinder- und Jugendhilfe bei einem IQ von 70 (nicht geistig behindert). Die Leistung und ihre Zuständigkeit ergibt sich nicht individuell nach dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen, sondern wird mittels medizinischer Diagnostik nach ICD-10 teilweise künstlich getrennt und auf zwei Leistungssysteme verteilt.

Bleibt abzuwarten, wie Bundesregierung und Bundestag die Inklusion in der 17. Legislaturperiode durch gesetzliche Zuständigkeitsverschiebungen vorantreiben werden.

2.2.3 Schulische Förderung integrativer Beschulung dank Kinder- und Jugendhilfe

2.2.3.1 Schulpolitisches Ziel zulasten Dritter

Die Kultusministerien und Schulämter in vielen Bundesländern geben zwar in den letzten Jahren die Linie aus, integrative Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen noch mehr als bisher zu fördern. Den Schulbesuch in der Regelschule zu ermöglichen, stellt aber besondere Anforderungen an die Betreuung der Schüler/innen. Sie ist mit der aktuellen Klassengröße in den Schulen sowie der Ausbildung des Lehrpersonals nicht zu leisten.

Die Schulen vor Ort sehen sich daher in vielen Fällen nicht in der Lage und zuständig, den Schulbetrieb so zu organisieren, dass die integrative Beschulung ermöglicht wird. Sie setzen insoweit auf die Kinder- und Jugendhilfe oder Sozialhilfe, die Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen sollen, um mit Schulbegleiter/Integrationshelfer die Teilnahme am Unterricht zu gewährleisten.

Die Jugend- und Sozialämter gehen die als durch Schulpolitik aufgedrängt empfundene Aufgabe mit gebremstem Elan an. Vielfach können sie erst mit einer Klage von ihrer nachrangigen Pflicht zur Leistungsgewährung überzeugt werden.²⁴

21 Zwischenbericht der UAG V der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK, Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen, o.J., S. 12 ff.

22 Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008, BGBl. II, S. 1419 ff.

23 Zwischenbericht der UAG V der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der ASMK (Anm. 21), S. 18 f.

24 Vgl. BVerwG 26.10.2007, 5 C 35.06 = EuG 2008, S. 265; 28.04.2005, 5 C 20.04 = ZfJ 2005, S. 482 = NDV-RD 2005, S. 94; BayVGH 28.04.2009, 12 CE 09.635; 23.04.2009, 12 CE 09.686; 23.04.2009, 12 CE 09.713; HessVGH 10.11.2004, TG 1413/04 = FEVS 56, S. 152; NdsOVG 13.10.2008, 4 ME 287/08 = NVwZ-RR 2009, S. 338; 23.02.2006, 12 ME 474/05 = JAmt 2006, S. 200; 15.09.2005, 12 ME 254/05 = FEVS 58, S. 33; OVG Rh.-Pf. 24.09.2004, 12 B 11686/04 = JAmt 2006, S. 200; 16.07.2004, 12 A 10701/04 = JAmt 2004, S. 432; VG Karlsruhe 21.12.2006, 8 K 2759/06 = ZfF

2.2.3.2 Inklusionsperspektive fordert Schule heraus

Schulpolitik ist jedoch nicht nur mit Blick auf die Grundrechte der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern²⁵ in der Pflicht, Schüler/innen mit und ohne Behinderungen vermehrt integrativ zu unterrichten, sondern auch und vor allem aus der Perspektive der UN-Behindertenrechtskonvention.²⁶ Eine inklusive Perspektive ergibt daher auch hier, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Hinblick auf den Schulbesuch in erster Linie Schülerinnen und Schüler sind und nicht Behinderte oder Sozialleistungsempfänger.

Auch wenn man der Ansicht folgen sollte, aus der Umsetzungsgesetzgebung des Bundes zur UN-Behindertenrechtskonvention ergäben sich (noch) keine unmittelbaren Verpflichtungen für die Länder und ihre Schulpolitik,²⁷ ist die Inklusion zentrales Leitbild selbstverständlich auch für die Schule. Aus der Perspektive der jungen Menschen wird sie diesem Paradigma nicht gerecht, wenn sie statt eine inkludierende behindertengerechte Unterrichtssituation zu schaffen, auf Schulbegleitung/Integrationshilfe setzt. Die erwachsene Dauerbegleitung weist den betroffenen Schüler/innen eine stigmatisierende, ausgrenzende Sonderrolle zu; die Teilhabe ist mit anderweitiger Ausgrenzung verbunden. Aus dem Blickwinkel der Zuständigkeiten werden Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe zu Ausfallbürgen für fehlende Verantwortungsübernahme und Systemdefizite in den Schulbehörden und Schulen.

3 Eingliederungshilfe für Eltern mit Behinderung

3.1 Widersprüchliche höchstrichterliche Rechtsprechung

Eltern mit Behinderungen haben regelmäßig Unterstützungsbedarf auch beim Ausfüllen ihrer Elternrolle. Das Recht differenziert zwischen Eingliederungshilfe für die behinderten Eltern auf der einen und Erziehungshilfe auf der anderen Seite. Es weist die betreffenden Leistungen zwei unterschiedlichen Sozialleistungssystemen zu (SGB XII bzw. SGB VIII). Doch wer ist im Einzelfall zuständig? Gehört die Leistung zur Ermöglichung der Teilhabe der/des behinderten Mutter bzw. Vaters als selbstständige Mitglieder der Gesellschaft? Oder zählt sie zur Unterstützung der Eltern, die – wie andere – Schwierigkeiten haben, ohne Hilfe die Befriedigung des Bedürfnisses ihrer Kinder nach einer deren Wohl entsprechenden Pflege und Erziehung ausreichend zu gewährleisten?

Bundessozialgericht²⁸ und Bundesverwaltungsgericht²⁹ haben sich 2009 zur Frage der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der so genannten „Elternassistenz“ positioniert – nicht frei von gegenseitigem Widerspruch:

2008, 179; 16.10.2003, 5 K 2700/03 O = JAmt 2004, S. 35; VG München 20.05.2009, M 18 K 09.145; 25.02.2009, M 18 E 09.245; 23.02.2009, M 18 E 09.365; 23.02.2009, M 18 E 09.148; BayVerfGH 23.08.2006, Vf. 110-VI-05 = NVwZ-RR 2007, S. 109; LSG BW 09.01.2007, L 7 SO 5701/06 ER-B = FEVS 58, S. 207; BayLSG 07.11.2008, L 8 B 879/08 SO ER; LSG Nds-Bremen 09.03.2007, L 13 SO 6/06 = NVwZ-RR 2007, S. 538 = FEVS 58, S. 406; LSG NW 12.03.2010, L 20 B 106/09 SO ER; siehe auch DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2008, S. 577.

25 BVerfG 08.10.1997, 1 BvR 9/97 = BVerfGE 96, 288 = NJW 1998, S. 131 = RdJB 1997, S. 431 = FamRZ 1997, S. 21 = DVBl 1997, S. 1432; 04.04.1997, 1 BvR 9/97 = NJW 1997, S. 1844 = FamRZ 1997, S. 797; 30.07.1996, 1 BvR 1308/96 = NJW 1997, S. 1062 = FamRZ 1996, S. 1265 = DVBl 1996, S. 1365.

26 Unter vielen *Krajewski*, JZ 2010, 120.

27 HessVG 12.11.2009, 7 B 2763/09 = NDV-RD 2010, 21.

28 BSG 24.03.2009, B 8 SO 29/07 R = BSGE 103, 39 = JAmt 2009, S. 623 = NVwZ-RR 2010, S. 67 = FEVS 61, S. 114.

29 BVerwG 22.10.2009, 5 C 19.09 = FamRZ 2010, S. 464 = NVwZ-RR 2010, S. 231 = JAmt 2010, S. 154 m. Anm. *Stähler*.

- Das Bundessozialgericht sieht in einer Mutter/Vater-Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII ein einheitliches Angebot für zwei Generationen. Der alleinerziehende Elternteil erhält mittels einer komplexen, multifunktionalen Leistungspalette Unterstützung, den gesamten pädagogischen Bedarf in seiner spezifischen Lebenssituation zu decken, wobei alle von der Bedarfssituation betroffenen Personen und damit auch die Kinder im Blick sind. Eingliederungshilfe nach SGB XII richte sich demgegenüber nur an den behinderten Menschen mit dem Ziel der Eingliederung. Deshalb komme die Vorrang-Nachrang-Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII hier nicht zur Anwendung. Zuständig sei allein der Jugendhilfeträger. Unbeantwortet bleibt bei dieser Auslegung, wer denn nun in der Einrichtung den Eingliederungshilfebedarf der Mutter/ des Vaters deckt, der unabhängig von der Elternschaft besteht. Hierfür hat jedenfalls der Jugendhilfeträger keine Zuständigkeit.
- Das Bundesverwaltungsgericht hingegen geht von konkurrierenden Leistungen und mithin einer Vorrangigkeit der Leistungen nach SGB XII aus. Nur die gemeinsame Unterbringung der geistig behinderten Mutter mit ihrem Kind in einer Einrichtung ermögliche ihre angemessene Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Die Wahrnehmung der Elternrolle stelle eine gesellschaftliche Entfaltungsform des Menschen dar, weshalb Eingliederungshilfe auch darin bestehen könne, die erwünschte Pflege und Betreuung des eigenen Kindes zu ermöglichen. Davon sei auch die Stärkung der Erziehungskompetenz erfasst. Der Kinder- und Jugendhilfe verbliebe allerdings, die Leistungen für das Kind zu gewähren. Bei der – verfassungsrechtlich ggf. geforderten – gemeinsamen Unterbringung handele es sich daher notwendig um eine Komplexleistung.

3.2. Elternassistenz als Komplexleistung

In einer inklusiven Betrachtung sind Eltern mit Behinderungen in erster Linie Eltern und erst in zweiter Menschen mit Behinderung. Auch für die Zuordnung der Unterstützungspflicht zu einem bestimmten Sozialleistungs- oder sonstigen öffentlichen Träger kann sich daher nur ein differenziertes Bild ergeben.

Eltern mit Behinderung haben Anspruch auf (Eingliederungs-)Hilfe zur Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als Eltern in Gestalt einer „Elternassistenz“ für die Pflege und Erziehung ihres Kleinkindes.³⁰ Bezieht sich die benötigte Eingliederungsleistung nicht auf das mit der Pflege und Erziehung einhergehende Interaktionsgeschehen mit dem Kind, etwa auf einen Gebärdendolmetscher³¹ oder ein Hilfsmittel wegen einer Körperbehinderung,³² ist die Zuordnung – relativ – einfach möglich. Der Gebärdendolmetscher ist von dem öffentlichen Träger zu stellen, in dem der Bedarf nach Übersetzung anfällt (z.B. von der Schule für das Elterngespräch mit den Lehrer/innen oder den Elternabend, von der Kinder- und Jugendhilfe für den Elternabend im Kindergarten oder die Teilnahme am Hilfeplangespräch). Hilfsmittel sind als Leistungen nach SGB VIII nicht vorgesehen, sodass sich keine Konkurrenzen mit den Leistungen nach §§ 53 ff. SGB XII ergeben.

Schwieriger wird die Zuordnung, wenn sich eine Dienstleistung – zumindest auch – unmittelbar auf die Unterstützung der Interaktion bei der Pflege und Erziehung bezieht. Elternassistenz

30 VG Minden 31.07.2009, 6 L 382/09 = JAmt 2009, S. 513.

31 DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2009, S. 182.

32 BSG 06.06.2002, B 3 KR 68/01 R = FEVS 54, S. 9; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2004, S. 309, 310.

als Hilfe für Eltern mit Behinderungen zur Stärkung bei der Ausübung der elterlichen Aufgaben ist zentraler Bestandteil der Teilhabeleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.³³ Leistungen der Sozialhilfe gehen daher denen der Kinder- und Jugendhilfe vor (§ 10 Abs. 1 SGB VIII). Der partielle Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Eingliederungshilfe (§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII), kommt hier nicht zum Tragen, da die Kinder in der Regel nicht seelisch behindert sind.³⁴ Vorschläge zur ausdrücklichen Verortung dieser Verantwortung zur Erbringung von Leistungen der Elternassistenz in den Katalogen der Eingliederungshilfeleistungen der §§ 54, 55 SGB XII³⁵ wurden jedoch von der Bundespolitik bislang nicht aufgegriffen.

Aber auch wenn die Eingliederungshilfe in Form der Elternassistenz durch gesetzliche Aufnahme Anerkennung finden sollte, bleibt vor allem bei Leistungen der gemeinsamen Unterbringung über Tag und Nacht die Komplexität der mehrgenerationalen Hilfen bestehen. Insbesondere ist die Unterbringung des Kindes nicht Teil der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe für die Eltern.

Dieses Auseinanderfallen könnte – de lege ferenda – allenfalls durch eine gesetzliche Bündelung behoben werden, indem SGB VIII und/oder SGB XII bestimmen, dass entweder die Träger der Eingliederungshilfe nach SGB XII auch die Unterkunft und Betreuungsaufgaben in Bezug auf die Kinder in ihre Leistungen integrieren müssten oder die (sonstige) Eingliederung der Eltern jenseits der Wahrnehmung der Elternrolle auch von der Kinder- und Jugendhilfe zu leisten wäre.

Ob ein solcher „Ganzheitlichkeitsanspruch“³⁶ in jedem Fall erstrebenswert wäre, dürfte gewissen Zweifeln unterliegen. Inklusion durch alleinige Zuordnung der Erwachsenen mit Behinderung zur Gruppe der Eltern wäre verbunden mit einer Ausgrenzung aus dem originären Leistungssystem der Eingliederungshilfe. Für den sehr schmalen Leistungsbereich der Elternassistenz müsste das auf die Ganzheitlichkeit ausgerichtete Kinder- und Jugendhilfesystem fachliche Kompetenzen für die Eingliederung Erwachsener vorhalten, für die es – auch perspektivisch – in Anbetracht der anderen Aufgaben nur bedingt vorbereitet sein kann. Umgekehrt sähe sich die Eingliederungshilfe einer Gefahr der Überforderung ausgesetzt, wenn sie auch die Fachkompetenz für die Erziehung und Betreuung nicht behinderter Kinder und Jugendlicher vorhalten müsste.

Konkret dürfte de lege ferenda durchaus im Bereich des fachlich-kompetenziell Leistbaren liegen, wenn Sozialhilfeträger in gemeinsamen Wohnformen für das Gesamtpaket, also die Unterbringung, Betreuung und Erziehung der Kinder (bis zum Alter von sechs Jahren) für zuständig erklärt würden. Auch der spezifische Förderbedarf hörender, nicht behinderter Kinder gehörloser Eltern könnte in der Sozialhilfe mit angesiedelt sein. Schwieriger wird es spätestens bei der sozialpädagogischen Familienhilfe, etwa wenn neben die besonderen Herausforderungen aufgrund der Behinderung gesteigerte erzieherische Bedarfe treten.

Es bleibt die Kreation echter Komplexleistungen. Diese stellt die beteiligten Sozialleistungsträger bei der Hilfeplanung und -steuerung, koordinierten Leistungsgewährung und gequotelten Übernahme der Kosten zwar vor besondere Hürden und fordern den Zusammengeführten viel ab. Sie scheint hier in etlichen Konstellationen aber als die Lösung, die der Befriedigung der komplexen Bedarfe am ehesten gerecht werden kann. Gesetzgeberisch gefragt sind daher klare

33 DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2009, S. 497, 498.

34 A.A. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2009, S. 497.

35 *Zinsmeister*, Staatliche Unterstützung behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrags, Feb. 2006, zu finden unter www.kompre.de/elternassistenz/doku/rechtsgutachten.pdf, Aufruf 10.04.2010.

36 BVerwG 22.10.2009, 5 C 19.09 = FamRZ 2010, S. 464 = NVwZ-RR 2010, S. 231 = JAmt 2010, S. 154 m. Anm. *Stähler*.

Verantwortungszuweisungen für die jeweiligen Leistungsbestandteile und eine gesetzliche Vorstrukturierung des Weges hin zur Gewährung von Komplexleistungen.

4 Eingliederung in Arbeit: Ausfallbürgе für Arbeitsverwaltung

4.1 Hohe Versprechen des SGB II

Mit der Hartz IV-Gesetzgebung³⁷ hat die Arbeitsverwaltung über Jugendliche die leistungsrechtliche „Kontrolle“ übernommen. Sie stellt den jungen Menschen im Alter von 15 bis 25 Jahren unverzüglich Vermittlung einer Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit in Aussicht (§ 3 Abs. 2 SGB II). Außerdem verspricht das Gesetz „zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Beratung und Unterstützung“ beispielsweise Leistungen der psychosozialen Betreuung oder der Suchtberatung (§ 16a Nr. 3 und 4 SGB II).³⁸

Mehr kann die Jugendsozialarbeit – gesetzlich – nicht verheißen. Nach ihr sollen junge Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung besonderer Beeinträchtigungen Förderung ihrer beruflichen Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und sozialen Integration erhalten (§ 13 Abs. 1 SGB VIII). Geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen können angeboten werden, wenn die Ausbildung durch Maßnahmen anderer Träger sichergestellt wird (§ 13 Abs. 2 SGB II).

Die Leistungen der Jugendsozialarbeit sind gegenüber Leistungen nach dem SGB II somit doppelt nachrangig (§ 10 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 2 SGB VIII). Ist für junge Menschen der Leistungsbereich des SGB II eröffnet, weil „Hilfebefürftigkeit“ vorliegt, also der Lebensunterhalt nicht bestritten werden kann (§ 9 Abs. 2 SGB II), bleibt für Jugendsozialarbeit theoretisch kaum Raum.³⁹ Die Kinder- und Jugendhilfe kommt nach der gesetzlichen Konstruktion nur noch dann verbindlich ins Spiel, wenn junge Volljährige – über die Eingliederung in die Arbeitswelt hinaus – Hilfe zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen (§ 41 SGB VIII).

4.2 Vorrang-Nachrang-Verhältnis als „Bermudadreieck“⁴⁰

Das SGB II-System des Forderns und Förderns legt den Jugendlichen mit besonderen Benachteiligungen, die den Zugang zu Leistungen der Unterstützung bei der Eingliederung in die Arbeitswelt suchen, in mehrfacher Hinsicht Steine in den Weg. Das Anliegen der schnellstmöglichen Eingliederung in Arbeit konfliktiert mit dem oft langwierigen, beschwerlichen Verlauf der Vselbstständigung, beispielsweise von jungen Menschen mit psychischer Krankheit und/oder ohne familiäre Ressourcen.⁴¹

37 Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl. I, S. 2954.

38 Zu Inhalt und Ausgestaltung der Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II siehe Gutachten des Deutschen Vereins vom 26.06.2009, G 01/09 (Fahlbusch).

39 Um einen originären Anwendungsbereich ringend *Schruth*, ZKJ 2006, S. 137, 138 f.; *ders.*, ZfJ 2005, S. 223, 228 f.; *Kunkel*, ZfJ 2005, S. 436, 439.

40 *Claus*, Forum Erziehungshilfen 2008, S. 249, 250.

41 *Hofmann*, BIWP 2007, S. 186; *Rietzke*, Jugendberufshilfe und Hartz, in: Otto/Thiersch (Hrsg.), Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik, 3. Aufl. 2005, S. 193, 200 f.

Brüche und fehlende Verlässlichkeit gehören zum Lebensweg psychisch kranker oder sonst besonders belasteter Jugendlicher. Fortschritte zeigen sich oft in kleinen Erfolgen. Dies korreliert jedoch nicht mit der Bewertung nach dem SGB II, das die Altersgruppe der 15- bis 25-Jährigen unter das strengste Sanktionsregime stellt (§ 31 Abs. 5 SGB II). Sanktionen sind für den Gensungs- und Verselbstständigungsprozess hingegen nicht selten kontraindiziert. Das Aus- und Umzugsverbot sowie die erweiterte Unterhaltsverpflichtung der Eltern (§ 22 Abs. 2a SGB II) behindert notwendige Verselbstständigungsprozesse.⁴² Der vollständige Geldentzug und die gänzliche Streichung der Unterkunftskosten gefährden etliche der jungen Menschen. Wohnungslosigkeit und Verschuldung mit einem „drop out“ aus allen Leistungssystemen schönt zwar die Arbeitslosenstatistik, führt aber hinein in parallele Welten mit mehr oder weniger legalen und sozialverträglichen Lebensentwürfen.⁴³

Haben junge Menschen im Übergang zur Selbstständigkeit mit psychischer Krankheit oder anderweitigen Erschwernissen zu kämpfen, bedarf es zur Integration in der Regel individueller Angebote, um eine Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gesellschaft zu ermöglichen. Insbesondere bei der Suche nach Perspektiven im Übergang aus einem stationären Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder der Kinder- und Jugendhilfe fehlt es aber an passgenauen Angeboten. Die Pflicht zur Ausschreibung der Leistungen des SGB II generiert Standard- und Regelprogramme. Diese sind für die besonders belasteten jungen Menschen oft überfordernd und werden deren sehr individuellen Bedürfnissen nach Unterstützung nicht gerecht.⁴⁴

Die Problemlage wird dadurch verschärft, dass vielerorts seit Inkrafttreten des SGB II kaum noch Angebote der Jugendsozialarbeit nach SGB VIII zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung vorgehalten werden, etwa weil sie eine abstrakte Zuordnung zum Regime des SGB II erfahren.⁴⁵ Die Nachrangigkeit hat hier einen Rückzug der Kinder- und Jugendhilfe bewirkt, dem kein entsprechend erweitertes bzw. übernommenes Angebot auf Seiten der Arbeitsverwaltung gegenübersteht.⁴⁶ Junge Menschen mit besonderen Benachteiligungen versinken im „Bermudadreieck“ zwischen ARGE/Jobcenter (SGB II), Bundesagentur für Arbeit (SGB III) und Jugendamt (SGB VIII).⁴⁷

4.3 Reaktivierung der Kinder- und Jugendhilfe

Junge Menschen in der hier relevanten Altersgruppe gehören zwei Bezugsgruppen an. Bei ihnen stellt sich sowohl die Frage nach der Eingliederung in die Arbeitswelt, für welche das System der Arbeitsverwaltung prädestiniert ist, als auch nach dem – möglicherweise erschwerten – Übergang in die Verselbstständigung.

Sollen junge Menschen mit besonders schwierigen Startbedingungen im Übergang in das Erwerbsleben durch die Sozialleistungsträger nicht noch weiter benachteiligt werden, ist das System der Arbeitsverwaltung gefragt, seine Potenziale zur Verbesserung der Lebensweltorientie-

42 Pütz, Sozialrecht aktuell 2007, S. 131, 133.

43 Claus, Forum Erziehungshilfen 2008, S. 249, 250.

44 Bennewitz, ArchSozArb 2008, S. 70, 75.

45 Haug, Forum für Kinder- und Jugendarbeit 1/2007, S. 51

46 Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit, Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) als Aufgabe und Bestandteil der Jugendhilfe?, Arbeitspapier der Stabstelle des Kooperationsverbundes (erarbeitet von Pingel), 2010; Spindler, Forum Sozial 3, 2008, S. 9, 13; Bennewitz, ArchWissPraxSozArb 2008, S. 70, 74.

47 Claus, Forum Erziehungshilfen 2008, S. 249, 250.

rung seiner Angebote deutlich stärker auszuschöpfen. Kommunale Organisation und Steuerung der Hilfen sind hier sicherlich einer bundeszentralen überlegen.⁴⁸ Aufgrund der erforderlichen (Mit-)Steuerung der Bundesagentur für Arbeit werden sich aber auch bei den notwendig zu steigernden Anstrengungen Grenzen ergeben.⁴⁹

Erfolgt die Arbeitsvermittlung und Eingliederung in Arbeit durch ARGE/Jobcenter auf Grundlage des SGB II, ist sie mit ihrem starren Sanktions-, Berichtswesen- und Forderregime weder für junge Menschen mit besonderen Belastungen noch für die Kinder- und Jugendhilfe anschlussfähig. Der gesetzliche Rahmen braucht dringend eine Öffnung zu mehr Flexibilisierung für die Entscheidungsträger vor Ort.

Aber auch dann können die ARGE/Jobcenter – anders als das Versprechen des § 16a SGB II vorzugeben scheint – nicht alles an ganzheitlicher und umfassender psychosozialer Beratung und Unterstützung leisten. Stehen bei der Eingliederung in die Arbeitswelt eine psychische Krankheit oder sonstige psycho-soziale Belastungen im Vordergrund und erfordern diese (zunächst) ein individuelles Eingehen und ein konsequentes Anknüpfen an der aktuellen Lebenswelt des jungen Menschen, um sich von dort schrittweise der Arbeitswelt zu nähern, ist die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren spezifischen Kompetenzen und flexiblen Hilfemöglichkeiten gefragt.

Für junge Menschen, deren Eingliederung in die Arbeitswelt gefährdet ist, erscheint daher die verbindliche Übernahme einer Mitverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe mit ihren sozialpädagogischen Angeboten geboten. Hier kommt die Zuordnung zur Gruppe der jungen Menschen allgemein mit Schwierigkeiten bei der Verselbstständigung zum Tragen. Der gesetzliche Nachrang behindert jedoch die Verantwortungsübernahme. Für diese „gefährdete“ Personengruppe scheint daher eine Umkehr des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses hin zu vorrangigen SGB VIII-Leistungen unter verlässlicher Mitfinanzierung durch die – damit entlastete – Arbeitsverwaltung angezeigt.

5 Kinder- und Jugendhilfe familiengerichtlich initiiert

5.1 Trennung und Scheidung: Hinwirken auf Einvernehmen mithilfe von Beratung

Streiten Eltern nach einer Trennung oder Scheidung um die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge, über den Aufenthalt des Kindes beziehungsweise dessen Herausgabe oder über den Umgang und strengen sie ein familiengerichtliches Verfahren an, gibt das Gesetz dem Familiengericht seit dem 1. September 2009 im FamFG die gesetzlich herausgehobene Leitlinie vor,⁵⁰ auf Einvernehmen hinzuwirken (§ 156 FamFG). Die Justiz ist sich dabei durchaus bewusst, dass ihrem Hinwirken bei Familienkonflikten Grenzen gesetzt sind.⁵¹ Bei Gericht verläuft die Kommunikation vorwiegend schriftlich, der Richter bzw. die Richterin hat nur in einzelnen Terminen Kontakt mit den Beteiligten aus der Familie. Die Anhörung beim Familiengericht mit dem zahlreich anwesenden Akteuren und die Rolle des Familiengerichts als potenzieller Entscheider sind wenig geeignet, um persönliche Konflikte zu bearbeiten, die einvernehmliche Regelungen zwischen den Eltern behindern.

48 Hofmann/Niermann, BIWP 2009, S. 16; Schwarzburger, Forum Jugendhilfe 2007, S. 417, 421 ff.

49 Bennewitz, ArchWissPraxSozArb 2008, S. 70; Spindler, Forum Sozial 3, 2008, S. 9.

50 Siehe die Betonung in der Gesetzesbegründung BT-Drucks. 16/6308, S. 169, 173, 216, 231, 236, 241 f.

51 BT-Drucks. 16/6308, S. 236.

Das Gesetz gibt daher vor, das Familiengericht möge „auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe“ hinweisen (§ 156 Abs. 1 Satz 2 FamFG). Wenn die Elternschaft hoch konflikthaft ist und die richterliche Aufforderung zur „freiwilligen“ Inanspruchnahme von Beratung nicht ausreicht, kann das Familiengericht sogar die Teilnahme gegenüber den Eltern anordnen (§ 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG). Die Justiz soll also die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe initiieren, weil dort die fachlichen Kompetenzen und Rahmenbedingungen vorgehalten werden, um Konflikte im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung zu bearbeiten. Das Kinder- und Jugendhilferecht sieht entsprechende Leistungsansprüche der Beteiligten aus den Familiensystemen vor, die auch dann bestehen, wenn das Familiengericht die Geltendmachung anstößt oder den Eltern im Wege einer Anordnung auferlegt (§§ 17, 18 Abs. 3, § 28 SGB VIII).⁵²

Der familiengerichtliche Zugriff auf das Jugendamt wurde mit dem FamFG auch durch die gesetzliche Einführung des Instituts des Umgangspflegers erweitert (§ 1684 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 BGB). Zwar dürfte in der Regel sinnvoll sein, eine geeignete Einzelperson anstelle des Jugendamts mit der Umgangspflegschaft zu betrauen,⁵³ jedoch bestellen in der Praxis die Familiengerichte mangels Strukturen und Ressourcen für die Suche von geeigneten Personen nach wie vor häufig das Jugendamt. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber dem Jugendamt die Pflicht auferlegt, bei der Vollstreckung von Regelungen über den Umgang oder Entscheidungen über die Herausgabe des Kindes „in geeigneten Fällen Unterstützung“ zu leisten (§ 88 Abs. 2 FamFG).

5.2 Kindeswohlgefährdung: Vermeidung eines Sorgerechtszugs durch Anordnung von Hilfe

Neue gesetzliche Leitlinie für das Zusammenspiel zwischen Jugendamt und Familiengericht bei Gefährdung des Kindeswohls ist die frühzeitigere Anrufung des Gerichts.⁵⁴ Seit dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls⁵⁵ sieht das Familienverfahrensrecht hierzu unter anderem das Instrument der Erörterung einer möglichen Kindeswohlgefährdung vor (§ 157 FamFG, zuvor § 50f FGG). In dieser soll das Familiengericht insbesondere prüfen, ob die Gefährdung mithilfe der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe abgewendet werden kann. Wie der neu eingeführte § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB nunmehr ausdrücklich klarstellt, kann die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB VIII auch gerichtlich angeordnet werden. Genauso wie beim begleiteten Umgang (vgl. § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB) ist das Jugendamt zur Gewährung der Leistung allerdings nur verpflichtet, wenn es aufgrund eigener Prüfung zur Einschätzung kommt, dass die Leistung geeignet und erforderlich ist (vgl. § 36a Abs. 1 SGB VIII).⁵⁶

5.3 Kinder- und Jugendhilfe oder Justiz?

Der Blick ins Ausland zeigt: Selbstverständlich ist das deutsche System einer Alleinzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Beratung und Unterstützung nicht, insbesondere nicht im Zusam-

52 Deutscher Verein, Empfehlungen zur Umsetzung gesetzlicher Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren, NDV 2010, 206.

53 Ausführlicher hierzu DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2009, S. 309.

54 Anschaulich hierzu BT-Drucks. 16/6815.

55 Gesetz vom 4. Juli 2008, BGBl. I, S. 1188.

56 Hierzu *Wiesner*, in: ders., SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 36a Rn. 18 ff.; *Meysen*, in: Münder et al., FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009, § 36a Rn. 16 ff.

menhang mit familiengerichtlichen Verfahren wegen Trennung und Scheidung. Beratungs- oder Mediationsangebote werden in etlichen Ländern von gerichtsinternen oder gerichtsnahen, durch den Justizhaushalt finanzierten Stellen vorgehalten. Umgangsbegleitung erfolgt im Auftrag und auf Bezahlung durch das Gericht, die Justiz unterhält zu diesem Zweck mitunter eigens Umgangshäuser.⁵⁷

Bei näherem Hinsehen wird aber schnell auch Folgendes deutlich: Ohne die Angebote der Justiz wären in diesen Ländern die Eltern und ihre Kinder bei der Be- und Verarbeitung ihrer Konflikte allein gelassen. Nicht viele Staaten neben Deutschland kennen für die Kinder- und Jugendhilfe ein derart qualifiziertes Sozialleistungssystem mit einer gesicherten Palette von Dienstleistungen der Hilfe und Unterstützung.

In den deutschen Strukturen wäre eine Differenzierung der Zuständigkeiten, je nachdem, ob ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder nicht, eher befremdend. Ist ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet, gehören die Eltern und ihre Kinder zwar der Gruppe der Personen vor dem Familiengericht an. Bei Konflikten wegen Trennung und Scheidung sucht und findet aber eine große Zahl von Eltern den Weg in die Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe, ohne dass sie ihre Streitigkeiten (schon) in einem familiengerichtlichen Verfahren austragen. Beratung dauert häufig auch nach Beendigung des Verfahrens vor dem Familiengericht noch an. Auch begleiteter Umgang (§ 18 Abs. 3 SGB VIII) wird vielfach freiwillig, ohne gerichtliche Anordnung in Anspruch genommen. Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung finden in einem übergeordneten Geschehen zur Sicherung von Hilfe und Schutz statt. Die Verantwortung für den Hilfeprozess und die Tragfähigkeit der Hilfe für die Abwendung der (potenziellen) Kindeswohlgefährdung kann nicht das Familiengericht, sondern nur die Fachbehörde tragen. Das Zustandekommen einer gerichtlich angeordneten Inanspruchnahme von Leistungen setzt daher – wie beim begleiteten Umgang – voraus, dass das Jugendamt die Leistung für geeignet hält und somit bereit ist, sie zu gewähren und ein Leistungserbringer gefunden wird.⁵⁸

Dementsprechend richtet sich die Zuordnung der Familien mit konflikthafter oder krisenhafter Elternschaft und die fachliche Ausgestaltung der Angebote nach dem Bedarf der Beteiligten aus den Familiensystemen und nicht nach der Anhängigkeit eines Gerichtsverfahrens oder dem Ob bzw. der Verbindlichkeit der familiengerichtlichen Initiierung der Inanspruchnahme der Leistung. Es handelt sich um Sozialleistungen für die in Deutschland sinnvollerweise das Jugendamt als Sozialleistungsträger zuständig ist.

Die Art und Weise, wie BGB, FamFG und SGB VIII das Wechsel- und Zusammenspiel zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Justiz organisieren, erscheint daher funktional.

5.4 Achtung der Systemgrenzen und -logiken

Kritische Fragen ergeben sich allerdings, wenn das Jugendamt bei der Vollstreckung bzw. Umsetzung familiengerichtlicher Entscheidungen als Hilfsdienst für das Gericht eingespannt wird. Sowohl die Unterstützungspflicht bei der Vollstreckung (§ 88 Abs. 2 FamFG) als auch eine Be-

⁵⁷ Veröffentlichungen zu den Strukturen der Umsetzung, die hinter dem Materiellen liegen, sind rar. Zahlreiche Hinweise finden sich bspw. bei *Gödde*, in: Fthenakis (Hrsg.), *Begleiteter Umgang von Kindern. Ein Handbuch für die Praxis*, 2008, S. 103–168.

⁵⁸ *Van Els*, in: Hoppenz (Hrsg.), *Familienachen*, 2009, § 1684 BGB Rn. 71.

stellung des Jugendamts zum Umgangspfleger (§ 1684 Abs. 3 Satz 3 BGB) kann mit den Hilfeaufgaben kollidieren.

Auch und gerade diejenigen, gegenüber denen Anordnungen des Familiengerichts durchgesetzt werden sollen, etwa weil sie Umgangskontakte ihres Kindes mit dem anderen Elternteil verweigern, bleiben weiter Angehörige der Gruppe der Adressat/inn/en der Hilfeangebote der Kinder- und Jugendhilfe. Würde das Jugendamt hier als Gerichtshelfer aktiv, wäre für die Familienangehörigen, gegen die sich die Vollstreckung richtet, deutlich erschwert, anschließend von derselben Institution (wieder) Hilfe in Anspruch zu nehmen.⁵⁹

Dies hat der Gesetzgeber gesehen und dem Jugendamt – wie in der in § 88 Abs. 2 FamFG übernommenen Vorgängerregelung des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 IntFamRVG – zumindest bei der Vollstreckung das Recht eingeräumt, vor einer Unterstützung des Gerichts selbst zu prüfen, ob ein geeigneter Fall vorliegt.⁶⁰ Von etlichen Kommentatoren aus der Familiengerichtsbarkeit wird die Geeignetheitsprüfung jedoch mittlerweile allein dem Familiengericht zugestanden und das Jugendamt auf richterliche Anordnung in der Pflicht gesehen.⁶¹ Bei der erfolgten Bestellung des Jugendamts zum Umgangspfleger besteht eine solche dysfunktionale Pflicht zur Gerichtshilfe tatsächlich, denn das Gesetz bietet für fachliche Erwägungen zu Unvereinbarkeiten mit dem Hilfeauftrag des Jugendamts keinen Raum mehr.⁶²

6 Strafrechtliche Reaktion auf Delinquenz

6.1 Hilfe durch Strafe, Strafe als Hilfe?

Das Jugendstrafrecht soll vor allem erneuten Straftaten entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen sich die strafrechtlichen Reaktionen und das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken ausrichten (§ 2 Abs. 1 JGG). Will eine präventiv orientierte Jugendgerichtsbarkeit die Risiken für weitere Straffälligkeit junger Menschen reduzieren, muss sie an den Hauptursachen ansetzen und mit ihren Entscheidungen Perspektiven eröffnen, damit insbesondere geringer ökonomischer oder Bildungsstatus überwunden, innerfamiliäre Gewalterfahrungen und Gewalt befürwortende Männlichkeitsüberzeugungen bearbeitet werden.⁶³

Die so genannten – nicht mehr ganz so – Neuen Ambulanten Maßnahmen (NAM) sind daher für die Reduzierung der Risikofaktoren und damit der Straffälligkeit das Mittel der Wahl.⁶⁴ Die jugendgerichtlichen Weisungen nach § 10 JGG versuchen hier eine Brücke zu bauen zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Doch mit der Statik gibt es Probleme. Die Jugendgerichtsbarkeit hat so gut wie keine eigenen Ressourcen und Strukturen, um sich der Lebenssituation

59 Meysen, in: ders., FamFG, 2009, § 88 Rn. 7; ohne auf die Problematik einzugehen Gottwald, in: Hoppenz (Hrsg.), Familiensachen, 2009, § 88 FamFG Rn. 3; Schulte-Brunert, in: ders./Weinreich (Hrsg.), FamFG, 2009, § 88 Rn. 2; Stößer, in: Prütting/Helms (Hrsg.), FamFG, 2009, § 88 Rn. 5.

60 Meysen, in: ders., FamFG, 2009, § 88 Rn. 6.

61 Althammer, in: Bork/Jacoby/Schwab (Hrsg.), FamFG, 2009, § 88 Rn. 5; Hentschel, in: Bahrenfuss (Hrsg.), FamFG, 2009, § 88 Rn. 9; Zimmermann, in: MünchKommZPO, 3. Aufl. 2010, § 88 Rn. 10 f. – Nach Giers, in: Keidel (Begr.), FamFG, 16. Aufl. 2009, § 88 Rn. 8 sei dem Gesetz sogar keine Grenze für die Unterstützungspflicht zu entnehmen.

62 Von daher erscheint das offensive Einbringen fachlicher Hindernisse im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens vor der Entscheidung über die Bestellung des Jugendamts zum Umgangspfleger von entscheidender Bedeutung, DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2009, S. 309.

63 DVJJ, JAmt 2009, S. 490 = ZJJ 2008, S. 405.

64 Trenczek, in: Münder et al., FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009, § 52 Rn. 51 ff.

des jungen Delinquenten anzunehmen und in Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe eine individuell auf ihn zugeschnittene strafrechtliche Reaktion zu erarbeiten.

Die Variationsbreite der Neuen Ambulanten Maßnahmen reicht in der Praxis, wenn überhaupt, meist nur von der Anordnung eines sozialen Trainingskurses über die Bestellung eines Betreuungshelfers, die Auferlegung von Arbeitsleistungen bis hin zur Verpflichtung zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 JGG). Nur den ersten beiden dieser JGG-Weisungen korrelieren benannte Leistungen im SGB VIII; der soziale Trainingskurs ist Leistung der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII, der Betreuungshelfer ist in § 30 SGB VIII ausdrücklich aufgeführt.

6.2 Junger Mensch als Delinquent oder Hilfebedürftiger

Das Jugendstrafrecht mit seinem Schuldprinzip ordnet die straffällig gewordenen jungen Menschen der Gruppe der Delinquenten zu. Die Kinder- und Jugendhilfe sieht in den Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie ihren Familien Personen mit einem potenziellen Hilfebedarf, der sie zu Adressat/inn/en von Sozialleistungen nach dem SGB VIII machen kann. Dies drückt sich in unterschiedlichen Leitvorstellungen über die Reaktion auf Delinquenz aus, die auch die fehlende Korrelation der Weisungen nach § 10 JGG mit dem Leistungskatalog des SGB VIII erklärt.

Die Arbeitsweisung, oft als „erzieherische“ Sanktion auferlegt, ist nicht nur im Leistungskatalog des SGB VIII nicht verortet, sondern auch mit den Zielen der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen bei der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern (§ 1 Abs. 1 SGB VIII), häufig nicht vereinbar. Hilfe durch Strafe oder Strafe als Hilfe ist kein Ansatz, den das SGB VIII tolerieren würde. Sie können nicht als Leistungen nach SGB VIII gewährt werden.⁶⁵

Der Täter-Opfer-Ausgleich findet zwar weit verbreitet als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe statt. Eine rechtliche Heimat hat die Konfliktvermittlung im SGB VIII allerdings bislang noch nicht gefunden. Die Gewährung als unbenannte Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)⁶⁶ birgt die Schwierigkeit, dass die Voraussetzungen einer dem Wohl des Kindes nicht gewährleisteten Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) vielfach nicht vorliegen dürften und dass eine Gewährung als Hilfe für junge Volljährige ausscheidet, weil § 41 SGB VIII die unbenannten Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII nicht als mögliche Leistungen vorsieht.⁶⁷

In der aktuellen Rechtswirklichkeit ist die Jugendgerichtsbarkeit bei der Umsetzung der präventiven Ziele des § 2 Abs. 1 JGG mangels eigener Angebote und Finanzierungsmöglichkeiten auf die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen. Deshalb erscheint wenig verwunderlich, wenn sie sowohl den Arbeitsweisungen als auch dem Täter-Opfer-Ausgleich eine Leistungspflicht nach SGB VIII zuordnen will.⁶⁸ Die Kinder- und Jugendhilfe sieht sich Erwartungen gegenüber, die zum einen Kostenfolgen im kommunalen und nicht im Justizhaushalt nach sich

65 Höynck/Goerdeler, JAmt 2006, S. 170, 172 f.; *Trenczek*, ZJJ 2007, S. 31, 35 f.; *ders.*, ZJJ 2004, S. 61; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2008, S. 428.

66 Kritisch hierzu *Trenczek*, in: Münder et al., FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009, § 52 Rn. 54; *ders.*, ZJJ 2007, S. 31, 36.

67 Ausführlich *Meysen*, FamRZ 2008, S. 562, 564 m. w. Nachw.

68 Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz ZJJ 2007, S. 444 ff.; in Bezug auf den Täter-Opfer-Ausgleich auch *Meier*, ZJJ 2006, S. 261, 263 m. w. Nachw.; *Kunkel*, ZJJ 2006, S. 311, 313; *Goerdeler*, ZJJ 2005, S. 315, 316.

ziehen und zum anderen die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund sanktionierender oder rein tatorientierter jugendgerichtlicher Reaktionen nicht ausreichend respektieren.⁶⁹

6.3 Gesetzlich gestützter Respekt der Systemlogiken

Auch an der Schnittstelle zur Jugendgerichtsbarkeit ist Jugendhilfe daher gefragt, um für junge Menschen mit ihren Familien Wege zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Allerdings wecken die derzeitige Ausstattung der Jugendgerichtsbarkeit und die rechtliche Konzeption der Weisungen nach § 10 JGG Erwartungen, deren Erfüllung von der Jugendhilfe nicht geleistet und gefordert werden kann. Wollen Jugendgerichte sanktionierende „erzieherische“ Maßnahmen anordnen, ist die Justiz allein zuständig und hat – bzw. besser hätte – die strukturellen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, damit sie die strafrechtlichen Sanktionen auch umsetzen kann.⁷⁰ Das dafür zuständige System würde Jugendlichen und Heranwachsenden als Delinquenten begegnen.

Wird über die Straffälligkeit ein dahinterliegender Hilfebedarf erkannt, ist Kinder- und Jugendhilfe gefragt. Soll der von der Jugendgerichtsbarkeit angeordnete Täter-Opfer-Ausgleich in geeigneten Fällen verlässlich als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen, bedürfte es der ausdrücklichen Aufnahme eines entsprechenden Leistungstatbestands im SGB VIII. Denkbar wäre dies, wenn der Leistungsinhalt über einen tatorientierten Ansatz hinausginge und Elemente der familiensystemischen Einordnung aufgriffe. Sollen Arbeitsweisungen nicht als Sanktion, sondern als Gelegenheit zur sozialpädagogisch begleiteten Erarbeitung von Perspektiven von der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden, müsste dies nicht nur im SGB VIII ausdrücklich als Leistung vorgesehen sein, sondern auch von einer Jugendgerichtsbarkeit mitgetragen werden, die ihre Vorgabe aus § 2 Abs. 1 JGG ernst nimmt.

Insgesamt erfordert das Miteinander bei einer jugendgerichtlichen Weisung zur Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen, dass Jugendgerichtsbarkeit loslässt und die Gewährung, konkrete Ausgestaltung und weitere Hilfeplanung der Jugendhilfe überlässt. Die Jugendhilfe wäre gefragt, bedarfsdeckende Angebote zu machen und sich bei strafrechtlicher Verfolgung Jugendlicher und junger Volljähriger offensiv einzubringen.⁷¹

7 Im Zirkus der Entwicklungsförderung und Erziehung von jungen Menschen: ein Ausblick

Familien vollführen Kunststücke in der Kuppel unter dem Zirkuszelt und werden dort von der Kinder- und Jugendhilfe sowie den übrigen Sozialleistungsträgern, Schulen, Polizei, Familien- und Jugendgerichtsbarkeit usw. umgeben. Alle haben die Aufgabe, die Eltern bei der Erziehung und die jungen Menschen beim Aufwachsen bestmöglich zu unterstützen und zu begleiten und sie nicht fallen zu lassen.

Auch wenn Fallen aus der Zirkuskuppel immer auch unangenehm ist und möglichst vermieden werden sollte, es kann vorkommen und gehört dazu. Die Kinder- und Jugendhilfe spannt daher

69 Scharfe Kritik daher von *Wiesner*, ArchSozArb 2007, S. 58, 67.

70 *Sonnen*, ZJJ 2005, S. 296, 297.

71 DVJJ, JAmt 2009, S. 490 = ZJJ 2008, S. 405.

in einer ihrer weiteren zentralen Funktionen zusätzlich ein Netz unter dem Trapez. Doch die Artisten aus den Familiensystemen wollen und sollen nicht in diesem Netz hängen bleiben. Wenn sie die Sprossen der Leiter wieder ins Trapez hinaufgeklettert sind, brauchen sie Ermutigung und wollen mit offenen Armen in Empfang genommen werden.

Kinder- und Jugendhilfe kann Familien viel unterstützendes Auffangen bieten. Doch bei der Begleitung der Akrobatik unter dem Zirkusdach ist sie weder allmächtig noch unbegrenzt leistungsfähig. Sollen Stürze ins Netz der Kinder- und Jugendhilfe als auffangender Ausfallbürge vermieden werden, kann sie nur so gut für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern wirken, wie andere Systeme an den Schnittstellen ihrer Verantwortung gerecht werden. Sie ist weder die bessere Schule, Arbeitsverwaltung oder der bessere Träger der Eingliederungshilfe für Eltern mit Behinderung noch die bessere Familien- oder Jugendgerichtsbarkeit.

8 Perspektiven auf und für die Schnittstellen

Leitfrage beim Abbau von Schnittstellenproblemen sollte sein, welchen Gruppen die jungen Menschen und ihre Familien angehören, um von dort aus zu sortieren, welches System am besten geeignet ist, auf sie und ihren Unterstützungsbedarf zu reagieren. Somit ist bei der Suche nach geeigneter gesetzlicher Steuerung je nach Schnittstelle zu differenzieren. Die Lösung kann liegen

- in einer gesetzlichen Abschaffung der Schnittstelle, wie bei der Idee der Inklusion der geistig und/oder körperlich behinderten Kinder und Jugendlichen im System, das auch für alle anderen jungen Menschen und ihre Familien zuständig ist („große Lösung“);
- in der deutlicheren gesetzlichen Inpflichtnahme des Systems, das für die Unterstützung bzw. staatliche Reaktion eher prädestiniert ist, wie bspw.
 - der Schule im Rahmen ihrer Verantwortung zur Beschulung von Schüler/inne/n mit Behinderung in Regelschulen, bei der die Kinder- und Jugendhilfe derzeit als Ausfallbürge mit der Gewährung von Eingliederungshilfe in Form eines Schulbegleiters/Integrationshelfers die Defizite des Schulsystems kompensieren muss,
 - der Eingliederungshilfe nach SGB XII bei der Assistenz für Eltern mit Behinderung, die zur Wahrnehmung ihrer Elternaufgaben Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft aus ihrem eigenen Leistungssystem verlässlich beanspruchen können sollten,
 - der Jugendgerichtsbarkeit beim Ausspruch sanktionierender Weisungen nach § 10 JGG, die derzeit in ihrer Umsetzung mangels Strukturen und Finanzierungsmöglichkeiten in der Justiz auf ein unzuständiges Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen ist;
- in der Umkehr des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses hin zum SGB VIII, etwa wenn junge Menschen in ihrer Eingliederung in das Arbeitsleben gefährdet sind und damit der gesteigerte Bedarf an psycho-sozialer Unterstützung beim Übergang in die Verselbstständigung in den Vordergrund tritt und die Leistungssysteme der Arbeitsverwaltung mit ihren Vermittlungs- und Eingliederungsangeboten an strukturell unüberwindbare Grenzen stoßen;
- in der verbindlichen Vorgabe einer konsentierten Entscheidungsfindung, wenn eine Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB VIII gerichtlich angeordnet oder durch gericht-

liches Hinwirken initiiert wird, wie dies im Familien- und Familienverfahrensrecht funktional unlängst nahezu vorbildlich mit dem SGB VIII koordiniert wurde und im Jugendstrafrecht noch etliche Brüche zum Recht der Kinder- und Jugendhilfe aufweist;

- in der gesetzlichen Vorgabe und Beschreibung von Verfahrenswegen zur Gewährung von Komplexleistungen, etwa bei bestimmten Konstellationen der Unterstützung von Eltern mit Behinderung und ihren Kindern („Elternassistenz“).

Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein originäres Schnittstellensystem. Dies bereitet Probleme. Sie abzubauen, ist nicht einfach zu realisieren. Eine einseitige Reform der Kinder- und Jugendhilfe, wie der Koalitionsvertrag den Auftrag überschreibt, griffe hierbei deutlich zu kurz. Beim Gegen-, Neben- und Miteinander verschiedener Systeme handelt sich um komplexe Geschehen. Gesetzgeberische Reaktion erfordert daher sowohl sorgfältige, differenzierende Analysen der gesetzlichen Grundlagen sowie deren Umsetzung in allen angrenzenden Systemen als auch individuelle, teilweise auch mutige Antworten. Warten wir ab, ob dem Gesetzgeber beides gelingt und auf die Ankündigung entsprechend fachlich-rechtlich fundierte Gesetzesinitiativen folgen. Zur Verwirklichung der Zielvorgabe, Schnittstellenprobleme abzubauen, bietet sich dem Gesetzgeber jedenfalls ausreichend Gelegenheit.

Verf.: Dr. Thomas Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V., Poststr. 17, Postfach 10 20 20, D-69010 Heidelberg, E-Mail: thomas.meyesen@dijuf.de

Werner Gloss

Zum Verhältnis von Polizei- und Jugendrecht in Deutschland – die Rolle der Behörden am Beispiel der Gefährderansprache

1 Begrifflichkeiten und ihre Bedeutung

Wenn Sie den Begriff „Gefährderansprache“ in das Rechtschreibprogramm Ihres PC eingeben, erhalten Sie eine Fehlermeldung. In meiner Ausgabe des Universalhandbuchs der Deutschen Sprache ist der „Gefährder“ jedenfalls noch nicht eingetragen, wenngleich es klar erscheint, was darunter zu verstehen ist. Eine Person, die andere gefährdet, von der eine Gefahr ausgeht und die für diese Gefahr auch verantwortlich ist bzw. verantwortlich gemacht werden kann. Damit stehen Maßnahmen und Rechtseingriffe im Raum. Wenn bei der Polizei von „Gefährdern“ die Rede ist, geht es immer auch um die Aufnahme in Dateien oder um standardisierte Vorgehensweisen, die abgearbeitet und dokumentiert werden müssen. Tatsächlich beschäftigt sich ein großer Teil der (gegenwärtig noch wenigen) Literatur zu diesem Thema mit der Frage, ob und welchen Rechtscharakter die Gefährderansprache hat. Die hierbei oftmals weite Auslegung der bestehenden Normen scheint auf ein gesetzgeberisches Defizit hinzudeuten. Dazu wird in diesem Artikel